

SMV-Satzung

des Carlo-Schmid-Gymnasiums

I. Aufgabe der SMV

Die SMV ist Sache aller Schüler. Nur wenn alle Schüler die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben.

Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen; des weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter und an die Schülersprecher und Verbindungslehrer. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über alle Belange der SMV.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

1. Interessensvertretung der Schüler

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten.

Der Schülerrat entsendet Vertreter in die Schulkonferenz, die Schülervvertreter können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts bei Elternabenden und in den Fachkonferenzen einbringen.

2. Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen.

3. Kooperationen

Die SMV arbeitet mit anderen Schulen und deren SMV'en, sowie dem Landesschülerbeirat zusammen.

II. Organe der SMV

Organe der SMV sind:

1. **Klassensprecher/Kurssprecher**

Die Klassensprecher bzw. Kurssprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV. Sie werden spätestens in der 3. Unterrichtswoche gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

Die Anzahl der Kurssprecher richtet sich in den Kursstufen nach der Anzahl der Deutschkurse. In jedem Deutschkurs werden ein Kurssprecher und ein Stellvertreter gewählt.

2. **Schülerrat**

2.1 ***Zusammensetzung und Stimmrecht***

Die Klassensprecher und Kurssprecher und deren Stellvertreter bilden den Schülerrat. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt.

Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

2.2 ***Sitzungen***

Es soll nach Bedarf eine Sitzung stattfinden. Es sollen mindestens zwei Sitzungen pro Halbjahr abgehalten werden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel des Schülerrats dies bei den Schülersprechern schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder sich das Plenum für eine Sitzung ausspricht.

Die Schülersprecher leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates.

Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt (...), dieses wird veröffentlicht.

2.3 ***Beschlussfähigkeit***

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern es nicht anders beantragt wird. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

3. **Schülersprecher**

Die Schülersprecher sind die Vorsitzenden des Schülerrates und des Plenums. Sie vertreten die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landeschülerbeirat.

Als Vorsitzende des Schülerrates berufen die Schülersprecher die Schülerratssitzungen ein, setzen die Tagesordnung fest und leiten die Sitzungen. Die Tagesordnung wird spätestens zwei Tage vor der Sitzung bekannt gegeben. Sie sind verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Die Schülersprecher sollen an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Die Schülersprecher sollen den Schülerrat und das Plenum über die Arbeit des Landes-schülerbeirates informieren, der die Interessen der Schüler gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

4. Kassenwart

Für die Abwicklung der Arbeit des Schülerrats wird ein Kassenwart gewählt

Der Kassenwart wird vom Schülerrat in der ersten Schülerratssitzung für ein Jahr gewählt hierbei hat das Plenum Vorschlagsrecht. Ist er nicht vollgeschäftsfähig, verwaltet er die Kassengeschäfte zusammen mit den Sekretärinnen. Der Kassenwart verwaltet unter Aufsicht der Verbindungslehrer und der Schülersprecher die Finanzen der SMV und führt Buch. Der Kassenwart ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Er muss auf Antrag eines Mitglieds des Schülerrates seine Arbeit offen legen. Weiteres siehe „IV. Finanzierung und Kassenprüfung“.

Der Klassenwart kann nicht gleichzeitig das Amt des Schülersprechers ausüben.

Die SMV-Satzung richtet weitere Organe und Funktionen ein:

5. Plenum

Als handelndes Organ richtet der Schülerrat das Plenum ein. Das Plenum ist offen für alle interessierten Schüler der Schule.

Das Plenum kümmert sich um die Organisation und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen. Das Plenum hält regelmäßige Plenumssitzungen ab, welche von den Schülersprechern koordiniert und von den Verbindungslehrern begleitet werden.

5.1 Projektgruppen

Die Projektgruppen werden für die verschiedenen Aufgabenbereiche, wie Veranstaltungen und andere Projekte gebildet.

Die Gruppen wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Sprecher und Stellvertreter. Er koordiniert die Arbeit seiner Gruppe. Sie arbeiten selbstständig und treffen sich regelmäßig mit den Schülersprechern, um von ihrer Arbeit zu berichten.

III. Wahlen

Die Wahlen sind gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe der bisherigen Schülersprecher, die selbst nicht kandidieren.

1. Wahl der Schülersprecher

Die Wahl der Schülersprecher sollte spätestens in der dritten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Klassensprecher und die in den Schülerrat gewählten Kurssprecher gewählt sein. Es werden drei Schülersprecher gewählt.

1.1 Die Schülersprecher

Die gesamte Schülerschaft der Schule wählt spätestens in der dritten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres die Schülersprecher. Jeder Schüler und jede Schülerin ab der 9. Klasse kann sich zur Wahl stellen. Die Kandidaten müssen spätestens eine Woche vor der Wahl feststehen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend von den bisherigen Schülersprechern fortgeführt.

1.2 Wahl der Schülervorteiler in die Schulkonferenz

Die Schülersprecher sind Kraft Amtes Mitglied in der Schulkonferenz. Das Plenum schlägt ein weiteres Mitglied vor, welches vom Schülerrat bestätigt werden muss.

1.3 Einberufung der Schulkonferenz

Die Gruppe der Schülervorteiler kann beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden.

2. Wahl der Verbindungslehrer

Es gibt zwei Verbindungslehrer.

Ihre Amtszeit beträgt (überlappend) zwei Jahre, wobei die gesamte Schülerschaft jedes Jahr parallel zu den Schülersprecherwahlen einen neuen Verbindungslehrer wählt, der den länger amtierenden ablöst.

Die Schülersprecher stellen gemeinsam mit dem Plenum und dem Schülerrat eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrer auf. Die vorgeschlagenen Lehrer müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.

Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten vor.

Jede Schülerin und jeder Schüler hat eine Stimme zu vergeben. Gewählt ist der Kandidat, welcher die höchste Stimmzahl erreicht.

Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer gehört die Beratung und Unterstützung der SMV.

IV. Finanzierung und Kassenprüfung

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden vom gewählten Kassenwart und den Schülersprechern verwaltet.

Ausgaben können Schülersprecher und Kassenwart in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben über 250€ müssen vom Schülerrat genehmigt werden. Eine Kassenbuchführung wird durchgeführt, die Belege sind ein Jahr aufzubewahren.

In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch zwei Kassenprüfer kontrolliert. Der Schülerrat bestimmt die zwei Kassenprüfer aus seiner Mitte. Sie berichten dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung.

V. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde am 20.7.2016 mit einer Mehrheit von 97 Prozent von den Mitgliedern des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt am 21.7.2016 in Kraft.

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden.

Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.